

Name der Gesellschaft:
Potsdam-Magdeburger Eisenbahn-Gesellschaft

会社名：
ポツダム = マクデブルグ鉄道会社
(後ベルリン = ポツダム = マクデブルグ社に社名変更)

認可年月日：
1845.08.17.

業種：
鉄道

掲載文献等：
Gesetz=Sammlung für die Preußischen Staaten,Jg.1845,SS.555-578.

ファイル名：
18450817PMEG_A.pdf

Gesetz = Sammlung

für die

Königlichen Preussischen Staaten.

— Nr. 28. —

(Nr. 2612.) Allerhöchste Konzessions- und Bestätigungsurkunde vom 17. August 1845. für die Potsdam-Magdeburger Eisenbahngesellschaft nebst dem Statut.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen u. u.

Nachdem für den Bau und Betrieb einer Eisenbahn, welche im Anschlusse an die Berlin-Potsdamer Bahn von Potsdam über Brandenburg, Genthin und Burg nach Magdeburg führt, und sich an die dort ausmündenden Eisenbahnen unmittelbar anschließt, unter der Benennung:

„Potsdam-Magdeburger Eisenbahngesellschaft“

eine Aktiengesellschaft mit einem vorläufig auf 4 Millionen Thaler festgesetzten Grundkapitale gebildet worden ist, wollen Wir zur Ausführung der vorbezeichneten Eisenbahn hiemit Unsere landesherrliche Genehmigung unter folgenden Bedingungen erteilen:

- 1) daß der Uebergang mehrgedachter Bahn über die Elbe und deren Anschluß an die von Magdeburg weiter führenden Eisenbahnen nach der von Unserem Kriegsminister und Unserem Finanzminister zu treffenden Bestimmung auszuführen ist;
- 2) daß dem Staate die Genehmigung des Bahngeld- und des Frachttarifs, sowie jeder Abänderung desselben, desgleichen die Genehmigung und nöthigenfalls auch die Abänderung des Fahrplanes vorbehalten bleibt,
und
- 3) daß die allgemein festgestellten Bedingungen in Betreff der Benutzung der Eisenbahnen für militairische Zwecke (Gesetzsammlung für 1843. S. 373.) in Anwendung kommen.

Auch wollen Wir das Statut der eingangs gedachten Potsdam-Magdeburger Eisenbahngesellschaft, wie solches auf Grund der in den Generalversammlungen vom 24. Oktober 1844. und 5. Juni 1845., nach Inhalt der uns vorgelegten gerichtlichen Protokolle, gefaßten Beschlüsse in der Anlage festgestellt worden ist, in allen Punkten genehmigen und die mehrgedachte Gesellschaft als eine Aktiengesellschaft nach den Bestimmungen des Gesetzes vom 9. November

1843. (Gesetzsammlung für 1843. Seite 341. ff.) hiemit bestätigen, indem Wir zugleich bestimmen, daß, soweit nicht in der gegenwärtigen Urkunde oder in dem Statute besondere Festsetzungen getroffen worden, die in dem Gesetze über die Eisenbahnunternehmungen vom 3. November 1838. (Gesetzsammlung für 1838. Seite 505. ff.) ergangenen allgemeinen Vorschriften, namentlich diejenigen über die Expropriation, auf die vorbezeichnete Eisenbahn Anwendung finden sollen.

Gleichzeitig wollen Wir, nachdem zwischen der unterm 23. September 1837. bestätigten Berlin-Potsdamer und der Potsdam-Magdeburger Eisenbahngesellschaft, nach Inhalt der Uns vorgelegten Verhandlungen der General-Versammlung der erstgedachten Gesellschaft vom 11. Dezember 1844. und der letztgedachten Gesellschaft vom 5. Juni 1845., ein Vertrag wegen Veräußerung der Berlin-Potsdamer Eisenbahn in der Art abgeschlossen worden ist, daß die Stammaktien der Berlin-Potsdamer Eisenbahngesellschaft im Kapitalbetrage von 1,000,000 Thaler zum Kurse von 200 Prozent in Obligationen der Potsdam-Magdeburger Eisenbahngesellschaft umgeschrieben werden sollen, und daß dagegen, wenn der Betrieb auf der Potsdam-Magdeburger Eisenbahn von Potsdam bis zur Friedrichsstadt Magdeburg eröffnet sein wird, die Berlin-Potsdamer Eisenbahn mit sämtlichen Aktivis und Passivis der Berlin-Potsdamer Eisenbahngesellschaft in das Eigenthum der Potsdam-Magdeburger Eisenbahngesellschaft übergehen und demnächst die Auflösung jener Gesellschaft erfolgen soll, zu diesem Vertrage Unsere Zustimmung ertheilen. Insbesondere wollen Wir demgemäß hiedurch die Auflösung der Berlin-Potsdamer Eisenbahngesellschaft zu dem gedachten Zeitpunkte genehmigen, auch gestatten, daß an Stelle der von dieser Gesellschaft auf Grund des unterm 6. April 1839. bestätigten Statutnachtrages zum Kapitalbetrage von 400,000 Rthlr. emittirten und bis auf 367,200 Rthlr. amortisirten Prioritätsaktien von der Potsdam-Magdeburger Eisenbahngesellschaft Obligationen zu dem letzteren Betrage emittirt werden, und mit Bezug auf Unser Privilegium vom heutigen Tage zu der Erhöhung des Grundkapitals der Potsdam-Magdeburger Eisenbahngesellschaft um den Betrag von 2,367,200 Rthlr. mittelst Ausgabe auf den Inhaber lautender Obligationen, Unsere Zustimmung ertheilen.

Die gegenwärtige Konzessions- und Bestätigungs-Urkunde ist mit dem bestätigten Statute und dem vorgedachten Privilegium durch die Gesetzsammlung bekannt zu machen.

Gegeben Stolzenfels, den 17. August 1845.

(L. S.) Friedrich Wilhelm.

Flottwell. Uden.

Statut der Potsdam-Magdeburger Eisenbahn-Gesellschaft.

Unter dem Namen

„der Potsdam-Magdeburger Eisenbahngesellschaft“

ist eine Aktiengesellschaft zu dem Zwecke zusammengetreten, eine Eisenbahn von Potsdam über Brandenburg, Genthin und Burg nach Magdeburg, welche die Berlin-Potsdamer Eisenbahn mit den bei Magdeburg ausmündenden Bahnen verbinden soll, zu erbauen und zum Transport von Personen, Waaren und andern Gegenständen für gemeinschaftliche Rechnung zu benutzen. Die Gesellschaft behält sich vor, bei einer Vereinigung ihrer Bahn mit der Berlin-Potsdamer, den Namen einer Berlin-Potsdam-Magdeburger Eisenbahngesellschaft anzunehmen. Die Bedingungen, unter welchen ihr Unternehmen ausgeführt werden soll, sind nachstehend festgesetzt und bilden das von den Gesellschaftsmitgliedern vereinbarte Statut.

Erster Abschnitt.

Fonds der Gesellschaft, allgemeine Rechte und Pflichten ihrer Mitglieder.

§. 1.

Zur Erreichung des Zwecks der Gesellschaft ist nach einem gemachten Ueberschlage ein Kapital von Vier Millionen Thalern Preussisch Kurant erforderlich, welches durch Vierzig Tausend Aktien, jede zu Einhundert Thalern Preussisch Kurant zusammengebracht werden soll.

§. 2.

Die Ausfertigung der Aktien bleibt bis zur Einzahlung des ganzen Nennwerths ausgesetzt. Bis zur Einzahlung von Vierzig Prozent wird über die Zahlungen jedes Aktionairs auf einem Bogen quittirt. Nach erfolgter Einzahlung von vierzig Prozent wird für jede Aktie ein mit dem Namen des Zeichners versehener Quittungsbogen ausgegeben und darauf über den Empfang der Theilzahlungen quittirt.

§. 3.

Die Einzahlungen geschehen entweder in Raten von Zehn Thalern auf jede Aktie in den vom Direktorio zu bestimmenden und mindestens vier Wochen vor der jedesmaligen Verfallzeit bekannt zu machenden Fristen, oder auch auf einmal, nach Wahl des Aktionairs, an die Gesellschaftskasse oder die besonders namhaft zu machenden Agenten der Gesellschaft. Im Falle der vollen Ein-

zahlung wird dem Aktionair eine Originalaktie mit einer für die Dauer der Bauzeit ausreichenden Anzahl Zinskupons (§. 8.) ausgehändigt.

§. 4.

Die Annahme des ganzen Kapitals erfolgt nur bei der ersten und zweiten Einzahlung, später kann nur die ausgeschriebene Rate eingezahlt werden.

§. 5.

Wenn auf eine Aktie eine der ausgeschriebenen Theilzahlungen zur Verfallzeit nicht eingegangen ist, so wird der Eigenthümer derselben, unbeschadet der Rechte der Gesellschaft an die ersten Zeichner (§. 2. Nr. 3. des Gesetzes vom 3. November 1838.) vom Direktorio öffentlich aufgefordert, die ausgebliebene Zahlung und außerdem eine Konventionalstrafe von Zwei Thalern Preussisch Kurant, spätestens sechs Wochen nach dem ersten Verfalltage, an die Gesellschaftskasse zu entrichten. Wer dieser Aufforderung nicht vollständig und pünktlich Genüge leistet, verliert dadurch sein Anrecht auf die betreffende Aktie und büßt die auf dieselbe geleisteten früheren Zahlungen ein. Der darüber ausgegebene Quittungsbogen wird demgemäß vom Direktorio durch eine öffentliche Bekanntmachung für null und nichtig erklärt. Zugleich wird anstatt dieser erloschenen Aktie eine andere Aktie unter einer neuen Nummer vom Direktorio kreirt, für dieselbe ein mit ihrer Nummer versehenes neuer Quittungsbogen ausgefertigt und bestmöglichst zu Gunsten der Gesellschaftskasse verkauft.

§. 6.

Nach Einzahlung von vierzig Prozent kann das Anrecht auf eine Aktie auch vor Ausfertigung des Aktiendokuments an Dritte übertragen werden. Eine solche Uebertragung wird vom Direktorio nur dann beachtet, wenn sie aus dem Quittungsbogen ersichtlich ist.

§. 7.

Wer daher vor erfolgter Aushändigung einer Aktie sein Anrecht auf dieselbe nachweisen will, hat den darüber ausgegebenen Quittungsbogen zu produziren und außerdem, wenn er nicht der darin benannte erste Erwerber der Aktie ist, durch eine oder mehrere Sessionen oder andere rechtsverbindliche Urkunden, die auf dem Quittungsbogen selbst geschrieben oder demselben annektrirt sein müssen, darzuthun, daß das Anrecht auf die Aktie auf ihn übergegangen ist. Die Gesellschaft ist berechtigt, aber nicht verpflichtet, die Echtheit der ihr solchergestalt produzierten Sessionen zu prüfen.)

§. 8.

Sämmtliche Einshüsse der Aktionaire werden bis zur erfolgten Einzahlung des Nominalbetrages der ganzen Aktien, respektive bis zum Ende desjenigen Jahres, in welchem die Bahn ihrer ganzen Ausdehnung nach in Betrieb gesetzt werden wird, mit jährlich vier Prozent verzinst. Die Zinsen jeder Theilzahlung werden von dem ersten Tage des auf den Verfalltag zunächst folgenden Monats ab gerechnet.

§. 9.

§. 9.

Wer nach §. 3. bei der Einzahlung der ersten oder zweiten Rate den vollen Betrag des Nominalkapitals einzahlt, erhält mit der Originalaktie eine angemessene Anzahl von Kupons zur Erhebung von halbjährigen Zinsen ausgehändigt.

§. 10.

Die Zinsen der zuerst eingeschossenen vierzig Prozent werden bei der nächsten Theilzahlung dadurch berichtigt, daß sie von dem Betrage derselben in Abzug kommen, wobei es aber dem Direktorio freisteht, die zu vergütenden Zinssummen abzurunden. Der Betrag der übrigen Zinsen wird bei der letzten in jedem Jahre geforderten Theilzahlung in Abzug gebracht.

§. 11.

Die Uebertragung des Anrechts auf eine gewisse Aktie verleiht zugleich ohne Weiteres das Recht auf die Zinsen derselben.

§. 12.

Die Aktien selbst werden stempelfrei für die Inhaber ausgefertigt und nach Entrichtung des ganzen Nominalbetrages und der letzten Theilzahlung an die nach §. 7. legitimirten rechtmäßigen Besitzer der betreffenden Quittungsbogen gegen Rückgabe derselben ausgeliefert.

§. 13.

Jeder Aktionair hat als solcher, nach Verhältniß des von ihm geleisteten Einschusses gleichen Antheil am gesammten Eigenthum, Gewinn und Verlust der Gesellschaft, ohne jemals zur Entrichtung eines Zuschusses über den Nominalbetrag seiner Aktien hinaus verbunden zu sein.

§. 14.

~~Wenn die Eisenbahn zwischen den Städten Potsdam und Magdeburg in Betrieb gesetzt ist, so hört die regelmäßige Verzinsung mit vier Prozent auf und es wird von dem jährlichen Reinertrage derselben eine vom Gesellschafts-Ausschusse zu bestimmende Summe vorweg abgezogen und zu einem Reservefonds gesammelt.~~

§. 15.

Der Reservefonds ist sowohl für unvorhergesehene größere Ausgaben, als auch zur Beschaffung der Mittel zur Erneuerung der Schienen, Schwellen und größeren Bauwerke bestimmt, und es darf die jährlich zum Reservefonds zurückzuliegende Summe nicht unter einem und nicht über zwei Prozent des Anlagekapitals betragen, doch findet die Ansammlung des Reservefonds nur in soweit Statt, als derselbe nicht mehr als zehn Prozent des gesammten Anlagekapitals der Bahn beträgt.

Die regelmäßige Unterhaltung der Bauwerke, der Bahn und der Betriebsmittel muß aus den laufenden Betriebs-Einkünften bestritten und es darf nicht

nicht zur Vertheilung derselben unter die Aktionaire geschritten werden, bevor nicht durch eine, mit Zuziehung des Königlichen Kommissarius vorzunehmende Revision festgestellt ist, daß alle diese Gegenstände während des verfloffenen Jahres in gehörigem Stande erhalten sind, respektive bevor nicht die zur Nachholung des Versäumten erforderliche Summe abgetrennt und ein Bauetat für das laufende Jahr festgesetzt ist. Der sich dann ergebende Rest des Reinertrages des verfloffenen Betriebsjahres wird mit Vermeidung unbequemer Bruchtheile als Dividende unter die Aktionaire vertheilt.

Der Betrag der jedesmaligen Dividende und die Zeit ihrer Zahlung wird vom Direktorio öffentlich bekannt gemacht.

§. 16.

Mit jeder Aktie wird eine angemessene Anzahl auf den Inhaber lautender Dividendenscheine ausgegeben, auf welche der Betrag der Dividende alljährlich bei der Gesellschaftskasse erhoben werden kann. Sind diese Dividendenscheine eingelöst, so wird das Direktorium den Aktionairen neue zustellen und dies auf den Aktien vermerken lassen.

§. 17.

Wenn Dividenden innerhalb vier Jahren von der Verfallzeit an gerechnet, nicht erhoben worden sind, so fallen sie einem zur Unterstützung der Betriebsbeamten zu bildenden Unterstützungsfonds anheim.

Zweiter Abschnitt.

Verfassung der Gesellschaft und Verwaltung der gemeinsamen Angelegenheiten derselben.

§. 18.

Die Gesellschaft behält sich vor, über besonders wichtige Angelegenheiten in Generalversammlungen ihrer Mitglieder zu beschließen. Außerdem wird sie durch einen Ausschuß vertreten, welcher zur Verwaltung der gemeinsamen Angelegenheiten ein Direktorium bestellt. Die Stadt Potsdam ist das Domizil der Gesellschaft und der Sitz ihrer Verwaltung, ihren Gerichtsstand hat sie beim Königlichen Stadtgerichte daselbst. Durch Beschlußnahme der Generalversammlung kann jedoch der Sitz der Direktion und das Domizil der Gesellschaft nach Berlin verlegt werden.

Der Gerichtsstand geht alsdann auf das Königliche Stadtgericht daselbst über.

A. Generalversammlung.

In jedem Jahre wird, der Regel nach im Mai, eine Generalversammlung der Aktionaire gehalten. Außerordentliche Generalversammlungen werden einberufen, so oft es der Ausschuß für nöthig befindet.

§. 19.

An den Generalversammlungen können nur solche Aktionaire Theil nehmen, die zehn oder mehr Aktien besitzen. Der Besitz von je zehn Aktien giebt eine Stimme. Niemand kann mehr als zwanzig Stimmen für seine Person abgeben.

Jeder stimmfähige Aktionair kann sich durch einen andern, von ihm mit schriftlicher Vollmacht versehenen stimmfähigen Aktionair vertreten lassen. Es darf jedoch Niemand in der Eigenschaft als Bevollmächtigter mehr als zwanzig Stimmen abgeben. Handlungshäuser können durch ihre Prokuraträger vertreten werden, auch wenn letztere nicht selbst Aktionaire sind. Moralische Personen, Ehefrauen, Minderjährige und sonst bevormundete Personen werden durch ihre gesetzlichen Vertreter repräsentirt, auch wenn diese nicht Aktionaire sind, oder Bevollmächtigte dieser Vertreter aus der Zahl der Aktionaire.

Die verfassungsmäßigen Beschlüsse der General-Versammlungen haben ohne Rücksicht auf die Anzahl der Anwesenden für alle Aktionaire verbindliche Kraft.

§. 20.

Die stimmfähigen Aktionaire werden zur Generalversammlung durch eine vom Vorsitzenden des Ausschusses mindestens Drei Wochen vor dem Termine zu erlassende öffentliche Bekanntmachung eingeladen, die eine kurze Angabe der zum Vortrage in der Versammlung bestimmten wichtigeren Gegenstände enthalten muß.

§. 21.

Jeder Aktionair, der an einer Generalversammlung Theil nehmen will, hat sich an den dazu jedesmal besonders zu bestimmenden Tagen bei den von dem Direktorio zu bestimmenden Beamten oder Bevollmächtigten der Gesellschaft als Inhaber von zehn oder mehr Aktien zu legitimiren und erhält hierauf eine Eintrittskarte, auf welcher die Anzahl der ihm gebührenden Stimmen vermerkt ist. Die Direktion ist verpflichtet, über die Anmeldungen zu jeder Generalversammlung durch eins ihrer Mitglieder und einen ihrer Beamten ein Protokoll führen zu lassen, worin diese pflichtmäßig versichern, wie die Legitimation der sich meldenden Aktienbesitzer geführt sei und worin die Nummern verzeichnet sind, über deren Besitz sie sich ausgewiesen haben.

Dieses Protokoll ist in der Generalversammlung auszulegen.

§. 22.

Die Generalversammlungen werden von dem Vorsitzenden des Ausschusses oder dessen Stellvertreter geleitet. Ueber ihre Verhandlungen und Beschlüsse wird ein Protokoll aufgenommen und außer von dem Protokollführer, von dem Vorsitzenden des Ausschusses und von drei Aktionairen, welche letztere weder zum Ausschusse, noch zum Direktorium, noch zu den Gesellschafts-Beamten gehören dürfen, durch Unterschrift vollzogen. Die Auswahl des Protokollführers und der gedachten drei Aktionaire bleibt dem Vorsitzenden des Ausschusses überlassen.

Wenn in einer Generalversammlung Ausschußmitglieder gewählt werden sollen, so muß über die betreffenden Verhandlungen ein gerichtliches oder notariell beglaubigtes Protokoll aufgenommen werden, bei welchem die Zuziehung des vorstehend erwähnten Protokollführers wegfällt, jedoch die Unterschrift dreier anwesend gewesenen Aktionaire genügt.

§. 23.

Die Geschäfte der Generalversammlung sind folgende:

- 1) die Wahl der Ausschußmitglieder und ihrer Stellvertreter (§. 27.) und im Falle des §. 31. deren Remotion. Dieselben werden durch relative Stimmenmehrheit der anwesenden Aktionaire gewählt. Im Falle einer Stimmengleichheit entscheidet das Loos. Lehnt ein Aktionair oder Stellvertreter die auf ihn gefallene Wahl ab, so rückt derjenige ein, der nach dem Gewählten die meisten Stimmen hat. Ferner bleibt den Generalversammlungen die Beschlußnahme vorbehalten,
 - 2) über die Anlage von Zweig-, Verbindungs- und anderen Bahnen,
 - 3) über die Vermehrung des Gesellschaftsfonds durch Emission neuer Aktien,
 - 4) über die Aufnahme von Darlehen für Rechnung der Gesellschaft,
 - 5) über Ergänzung und Abänderung des Statuts,
 - 6) über die Auflösung der Gesellschaft,
 - 7) über alle andere Angelegenheiten der Gesellschaft, die ihr vom Direktorio, vom Ausschusse oder von einzelnen Aktionairen zur Entscheidung vorgelegt werden.
- Es muß in den regelmäßigen jährlichen Generalversammlungen
- 8) der Geschäftsbericht des Direktorii vorgelesen,
 - 9) die Rechnung über das vorhergehende Verwaltungsjahr vorgelegt und ein gedruckter Abschluß derselben unter die Aktionaire vertheilt werden.
- Endlich
- 10) gebührt den Generalversammlungen, nach Maaßgabe des §. 43., die vorläufige Entscheidung über solche Rechnungserinnerungen des Ausschusses, über welche derselbe mit dem Direktorio sich nicht einigen kann.

Die Verhandlungen des Ausschusses müssen in jeder Generalversammlung zur Einsicht der Aktionaire bereit liegen. Zur Gültigkeit der unter Nr. 2. bis 6. gedachten Beschlüsse der Generalversammlungen ist die Genehmigung des Staats erforderlich.

§. 24.

Wenn einzelne Aktionaire einen Gegenstand in der Generalversammlung zum Vortrage bringen wollen (§. 23. Nr. 7.) so müssen sie ihr Vorhaben unter ausführlicher Angabe der Motive mindestens zehn Tage vor der Versammlung dem Vorsitzenden des Ausschusses schriftlich anzeigen.

Jede Generalversammlung ist befugt, die Ausschreibung einer neuen Generalversammlung zu beschließen, um über Fragen zu entscheiden, welche im Laufe der Diskussionen berathen sind, welche aber nicht zur Entscheidung zu bringen

bringen waren, weil es an einem, zur Beschlußnahme in derselben Versammlung geeigneten Antrage fehlte.

§. 25.

Das Direktorium wird von allen Gegenständen, die in einer Generalversammlung zum Vortrage kommen, mindestens fünf Tage vorher durch den Vorsitzenden des Ausschusses vollständig in Kenntniß gesetzt.

§. 26.

In den Fällen des §. 23. entscheidet in der Regel die absolute Stimmenmehrheit der Anwesenden, und im Falle einer Stimmengleichheit, die Stimme des Vorsitzenden.

Davon findet jedoch

- a) bei der Wahl der Ausschußmitglieder und deren Stellvertreter die im §. 23. Nr. 1. bestimmte Ausnahme, und
- b) im Falle des §. 23. Nr. 6. die Abweichung Statt, daß die Auflösung der Gesellschaft nur durch zwei Dritttheile der anwesenden Stimmen beschlossen werden kann, welche zugleich zwei Dritttheile sämtlicher ausgegebenen Aktien repräsentiren müssen.

Jedoch kann in einer zweiten deshalb berufenen Generalversammlung durch einen Beschluß von $\frac{\text{drei}}{\text{viertel}}$ der erschienenen Aktionaire die Auflösung der Gesellschaft beschlossen werden.

Uebrigens bleibt es dem Vorsitzenden überlassen, das bei Abstimmungen zu beobachtende Verfahren festzusetzen.

B. A u s s c h u ß.

§. 27.

Der Ausschuß besteht aus achtzehn Aktionairen, von denen $\frac{\text{zwei}}{\text{Dritttheile}}$ in Berlin, Potsdam oder einer andern, von der Bahn berührten Stadt wohnen müssen und die Magistrate zu Potsdam, Brandenburg, Burg und Magdeburg haben die Befugniß, ein Jeder ein Ausschußmitglied aus der Zahl der Magistratsglieder zu ernennen.

Diese zwei und zwanzig Ausschußmitglieder wählen aus den achtzehn von der Generalversammlung erwählten Ausschußmitgliedern unter Beobachtung der im §. 46. enthaltenen Vorschriften drei ordentliche und drei stellvertretende Mitglieder des Direktorii, von denen mindestens drei Mitglieder, mit Einschluß eines ordentlichen Mitgliedes, am Orte der Direktion wohnen müssen.

§. 28.

Zur Vertretung der Ausschußmitglieder in Behinderungsfällen oder bei deren Abgange werden sechs Stellvertreter, welche sämtlich in den von der Bahn berührten Orten oder Berlin ihren Wohnsitz haben müssen, gewählt, welche nach der Reihenfolge der Wahl eintreten. Auch hat jeder Magistrat für das von ihm gewählte Ausschußmitglied einen Stellvertreter zu bestellen.

§. 29.

Die von der Generalversammlung zu bestimmenden Ausschußmitglieder und deren Stellvertreter werden auf drei Jahre gewählt. Je nach Ablauf dieser drei Jahre wählen die sämtlichen Ausschußmitglieder (mit Einschluß der Vertreter der Stadtgemeinden) sechs von den achtzehn durch Beschluß der Generalversammlung in den Ausschuß gelangten Mitgliedern, welche für die nächsten drei Jahre ordentliche Mitglieder des Ausschusses bleiben. Alle übrigen scheidern aus, es werden statt ihrer andere von der Generalversammlung gewählt, doch sind die ausscheidenden wieder wählbar.

§. 30.

Zu Ausschußmitgliedern können nicht erwählt werden:

- a) Personen, welche mit der Gesellschaft in Kontraktverhältnissen stehen.
Kein Mitglied des Ausschusses, respektive der Direktion, darf mit der Gesellschaft Kauf- und Lieferungsverträge schließen;
- b) Personen, welche in Konkurs versunken sind oder mit ihren Gläubigern affordirt haben, so lange sie nicht die erfolgte vollständige Befriedigung derselben nachweisen;
- c) Gesellschaftsbeamte.

§. 31.

Wenn eines der vorstehend erwähnten Hindernisse (§. 30.) erst nach erfolgter Wahl eintritt, so ist das betreffende Ausschußmitglied verbunden, aus dem Ausschusse sofort auszuscheiden. Im Weigerungsfalle kann es durch einen, ohne seine Zuziehung gefaßten Beschluß des Ausschusses bis zur nächsten Generalversammlung suspendirt und von letzterer removirt werden.

§. 32.

Jedes Mitglied des Ausschusses (mit Ausschluß des Magistratsdeputirten) hat, um sich als stimmfähiger Aktionair auszuweisen, bei Antritt seines Amtes zehn Aktien und bis zur Ausgabe der Aktiendokumente zehn ihm zugehörige Quittungsbogen bei der Gesellschaftskasse zu deponiren, welche ihm nach seinem Austritte aus dem Ausschusse zurückgegeben werden.

§. 33.

Der Ausschuß wählt alljährlich einen Vorsitzenden und für denselben einen Stellvertreter.

§. 34.

Der Ausschuß erhält durch seine Wahl die Vollmacht, die Gesellschaft nach Maßgabe des Statuts vollständig zu vertreten und mit Ausnahme der den Generalversammlungen der Aktionaire vorbehaltenen Fälle (§. 23.) in allen Angelegenheiten verbindende Beschlüsse für die Gesellschaft zu fassen.

§. 35.

Insbondere hat der Ausschuß

- 1) die Direktoren auf die §. 27. bestimmte Weise zu wählen, auch sie, wie die übrigen Ausschußmitglieder, nach Befinden aus ihren Stellen zu entfernen (§. 31.). Ueber jede Wahlverhandlung des Ausschusses, sei es, daß die Wahl
 - a) der nach §. 29. zu bestimmenden Mitglieder des Ausschusses, welche nach Ablauf der dreijährigen Wahlperiode in ihren Stellen verbleiben sollen oder
 - b) des Vorsitzenden des Ausschusses und seines Stellvertreters (§. 33.) oder
 - c) der Direktoren und ihrer Stellvertreter (§. 35. Nr. 1.)betrifft, ist ein gerichtliches oder notarielles Protokoll aufzunehmen;
- 2) die erforderlichen, vom Direktorio zu entwerfenden Verwaltungsetats festzusetzen und
- 3) die Wahl des Rendanten und des ersten Betriebsbeamten nach vorgängiger Prüfung der Qualifikation derselben zu bestätigen. Ferner ist die Genehmigung des Ausschusses nöthig:
- 4) zur Feststellung des Bauplans und zu wesentlichen Abweichungen von der genehmigten Bahnlinie und dem Bauplane selbst;
- 5) zur Anlage eines zweiten Bahngeleises;
- 6) zur Festsetzung des Tarifs der Bahngelder und der für den Transport von Personen oder Sachen zu entrichtenden Sätze;
- 7) zu den mit den betreffenden Postverwaltungs-Beörden etwa abzuschließenden Verträgen;
- 8) zur Uebernahme des Transportbetriebes auf anderen Eisenbahnen für Rechnung der Gesellschaft und zur Abschließung diesfälliger Verträge mit anderen Eisenbahngesellschaften, sofern die Königliche Regierung hierüber keine Bestimmungen trifft (§. 61.);
- 9) zu jeder Verwendung, wodurch der Reservefonds angegriffen oder vermindert wird.

§. 36.

Ein Hauptgeschäft des Ausschusses ist die Kontrolle der Verwaltung. Er kann deshalb jeder Zeit Einsicht in die Bücher, Akten und Korrespondenzen des Direktorii verlangen. Auch muß ihm dasselbe alle drei Monate einen Geschäftsbericht erstatten und außerdem auf Erfordern über jeden Verwaltungsgegenstand die nöthige Nachweisung und Auskunft ertheilen.

§. 37.

Der Ausschuß wird zur beständigen Kontrollirung und Revision der Bücher des Direktorii einen besondern, angemessen remunerirten Revisor bestellen, welcher zugleich die Bürogeschäfte des Ausschusses besorgen und in den Konferenzen desselben das Protokoll führen muß.

§. 38.

Die Jahresberechnungen des Direktorii werden vom Ausschusse revidirt

monirt und nach Erledigung der Einwendungen dechargirt. Entstehen dabei Differenzen zwischen dem Ausschusse und dem Direktorio, so sind dieselben zuvörderst der nächsten Generalversammlung der Aktionaire zur Beschlußnahme vorzulegen. Regreßansprüche gegen die Mitglieder des Direktorii können jedoch nur im gewöhnlichen Rechtswege geltend gemacht werden.

§. 39.

Der Ausschuß versammelt sich, so oft er vom Vorsitzenden oder in Behinderungsfällen von dessen Stellvertreter einberufen wird. Dies muß allemal geschehen, wenn mindestens drei Ausschußmitglieder darauf antragen.

§. 40.

Der Vorsitzende oder dessen Stellvertreter ladet die Ausschußmitglieder schriftlich zu den Versammlungen ein und bezeichnet dabei die zur Berathung bestimmten wichtigern Gegenstände. Wer zu erscheinen behindert ist, muß den ihm zunächst wohnenden Stellvertreter (§. 28.), oder den Vorsitzenden davon benachrichtigen, und jener Stellvertreter oder der dazu vom Vorsitzenden Eingeladene ist dann berechtigt und verpflichtet, an der Versammlung Theil zu nehmen.

§. 41.

Die Beschlüsse des Ausschusses sind nur dann gültig, wenn mindestens eilf stimmberechtigte Mitglieder, mit Einschluß des Vorsitzenden oder dessen Stellvertreters, anwesend waren.

§. 42.

Die Beschlüsse des Ausschusses werden durch absolute Stimmenmehrheit der Anwesenden gefaßt. Im Falle einer Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

§. 43.

Auch zu den, dem Ausschusse obliegenden Wahlen ist absolute Stimmenmehrheit erforderlich. Ergiebt sich dieselbe nicht sogleich bei der ersten Abstimmung, so sind diejenigen beiden Personen, welche die meisten Stimmen haben, auf eine engere Wahl zu bringen. Wenn bei der ersten Abstimmung die meisten Stimmen auf mehr als zwei Personen gefallen sind, so kommen dieselben alle auf die engere Wahl. Bei jeder engeren Wahl hat, wenn nicht eine ungerade Zahl von Ausschußmitgliedern anwesend ist, der Vorsitzende zwei Stimmen abzugeben. Bei allen dem Ausschusse obliegenden Wahlen, sowie bei Beschlußnahme über die Entfernung von Direktoren, respektive Ausschußmitgliedern (§. 31.), tritt geheime Abstimmung ein. Im Uebrigen hängt das bei den Abstimmungen des Ausschusses zu beobachtende Verfahren von dem Ermessen des Vorsitzenden ab.

§. 44.

Ueber die Verhandlungen und Beschlüsse des Ausschusses wird jedesmal

sofort in der Versammlung oder unmittelbar nach Beendigung derselben ein Protokoll aufgenommen, vor Entlassung der Ausschußmitglieder verlesen und von dem Vorsitzenden und mindestens drei andern Ausschußmitgliedern unterschrieben.

C. D i r e k t o r i u m.

§. 45.

Das Direktorium besteht aus drei ordentlichen und drei stellvertretenden Mitgliedern. Die stellvertretenden Mitglieder nehmen an den Sitzungen des Direktorii mit beratender Stimme Theil. Im Falle ordentliche Direktionsmitglieder verhindert sind, üben die stellvertretenden Mitglieder das Stimmrecht nach der Reihenfolge aus, in welcher sie, nach der Anzahl der erhaltenen Stimmen in das Direktorium gewählt sind.

§. 46.

Die Mitglieder des Direktorii werden vom Ausschusse und aus der Zahl seiner, durch die Generalversammlung berufenen Mitglieder auf drei Jahre gewählt (§. 27.). Die ordentlichen Mitglieder des Direktorii können an den Sitzungen des Ausschusses mit beratender Stimme Theil nehmen, in sofern nicht sie persönlich betreffende Fragen oder Gegenstände ihrer Verantwortlichkeit zum Vortrage kommen. Die stellvertretenden Mitglieder des Direktorii behalten ihre entscheidende Stimme im Ausschusse. Ebenso ist der Vorsitzende des Ausschusses berechtigt, an den Sitzungen des Direktorii mit beratender Stimme Theil zu nehmen.

§. 47.

Der Ausschuß wählt jährlich den Vorsitzenden des Direktorii.

§. 48.

Das Direktorium ist die ausführende Behörde der Gesellschaft. Es ist als solche berufen, alle Angelegenheiten der Gesellschaft nach Maaßgabe des Statuts zu verwalten. Insbesondere hat es die derselben gehörigen Gelder einzunehmen, aufzubewahren und darüber zum Besten der Gesellschaft zu verfügen.

Nützige Kassenbestände kann es auch durch Ausleihen gegen hinreichende Pfandsicherheit, durch Ankauf von Bahnaaktien, sobald dieselben ausgegeben sind (§. 12.) oder bei der Bank zinsbar belegen. Der Ausschuß entwirft ein Reglement und kontrollirt dessen Befolgung, wonach das Direktorium bei zinsbarer Belegung der Kassenbestände zu verfahren hat.

Es hat ferner die zur Erreichung des Gesellschaftszweckes erforderlichen Grundstücke im Namen der Gesellschaft zu erwerben und für die Erbauung der Eisenbahn nach dem vom Ausschusse genehmigten Plane, sowie für die Errichtung, Anschaffung und Unterhaltung aller dazu nöthigen Gebäude, Utensilien und Werkstätten, imgleichen für den Transportbetrieb auf der Bahn zu sorgen.

§. 49.

Nach außen wird die Gesellschaft durch das Direktorium vertreten. Es hat daher alle Verhandlungen mit Behörden zu besorgen und ist befugt, im Namen der Gesellschaft Verträge jeder Art, insbesondere auch Vergleiche mit dritten Personen, abzuschließen, Rechte der Gesellschaft zu zediren, darauf Verzicht zu leisten, Quittungen oder Löschungskonsense zu ertheilen, Prozesse zu führen, die Entscheidung von Streitigkeiten schiedsrichterlichen Aussprüchen zu unterwerfen, Eide zu erlassen, für geschworen anzunehmen, oder Namens der Gesellschaft zu leisten und die Ausübung dieser Befugnisse anderen Personen zu übertragen. Alles, was das Direktorium auf eine an sich rechtsgültige Weise mit dritten Personen Namens der Gesellschaft verhandelt, ist für dieselbe verbindlich. Den Nachweis, daß das Direktorium innerhalb der ihm statutenmäßig zustehenden Befugnisse handle, ist dasselbe gegen dritte Personen und Behörden zu führen, niemals verpflichtet. Dasselbe verbindet durch seine Handlungen die Gesellschaft gegen Dritte unbedingt, so daß es nicht darauf ankommt, welche Beschränkungen ihm durch das Statut oder sonst gestellt sein möchten. Seine Legitimation vor Gerichten und andern Behörden führt das Direktorium durch ein auf Grund der gerichtlichen oder notariell beglaubten Wahlverhandlungen der Generalversammlung und des Ausschusses (§. 22. und 35.) auszufertigendes Attest eines Gerichts oder Notars.

§. 50.

Auch in den, in den §§. 48. und 49. nicht ausdrücklich erwähnten Fällen ist das Direktorium berechtigt und verpflichtet, alle Maaßregeln, die seiner gewissenhaften Ueberzeugung zufolge, zur Erreichung der Gesellschaftszwecke, namentlich zur möglichst vortheilhaftesten Erbauung, Einrichtung und Benutzung der Eisenbahn nothwendig und förderlich sind, zu beschließen und auszuführen.

§. 51.

In allen diesen Angelegenheiten handelt es, der Regel nach frei und selbstständig und hat lediglich seiner besten Ueberzeugung zu folgen. Nur in den Fällen, in denen die Entscheidung nach ausdrücklicher Bestimmung des Statuts, der Generalversammlung oder dem Ausschusse vorbehalten ist, muß das Direktorium die Beschlußnahme derselben einholen.

§. 52.

Die Konferenzen des Direktorii werden von dem Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter geleitet. In Behinderungsfällen wird diese Funktion von dem Vorsitzenden interimistisch einem andern Direktor übertragen.

§. 53.

Das Direktorium kann nur dann gültige Beschlüsse fassen, wenn mindestens drei Mitglieder anwesend sind. Die Beschlüsse werden nach Stimmenmehrheit gefaßt. Im Falle einer Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

§. 54.

Der Vorsitzende ist befugt, Beschlüsse des Direktorii, die er nicht für zweckmäßig hält, auf seine Verantwortlichkeit zu suspendiren. Er muß jedoch alle solche Fälle unverzüglich dem Ausschusse zur Entscheidung vorlegen.

§. 55.

Der Vorsitzende ist befugt, diejenigen Sachen, die nach seinem pflichtmäßigen Ermessen zweifellos sind und deshalb eines kollegialischen Beschlusses nicht bedürfen, allein und ohne Zuziehung der übrigen Direktoren zu erledigen oder durch die Gesellschaftsbeamten erledigen zu lassen. Dasselbe gilt von allen Sachen, die ohne Nachtheil für die Verwaltung nicht bis zu einer Zusammenkunft des Direktorii aufgeschoben werden dürfen. In Fällen der letzteren Art ist jedoch das Direktorium nachträglich von der getroffenen Verfügung in Kenntniß zu setzen, und kann es dieselbe sodann abändern.

§. 56.

Alle Erlasse und Ausfertigungen des Direktorii werden von dem Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter unterzeichnet.

§. 57.

Die Direktoren sind der Gesellschaft nur für solche Beschlüsse und Handlungen, welche dem Statut zuwiderlaufen, so wie für bösen Willen oder grobe Nachlässigkeit, verantwortlich. In einem solchen Falle haften alle Direktoren, die an dem Beschlusse oder der Handlung Theil genommen und nicht ihren Widerspruch ausdrücklich erklärt haben, solidarisch. Für eigenmächtige Handlungen eines einzelnen Direktors haftet dieser allein.

§. 58.

Die Mitglieder des Ausschusses und Direktorii versehen ihre Funktionen in der Regel unentgeltlich und haben für die Abwartung der Sitzungen nur im Falle einer Reise Diäten und Reisekosten zu liquidiren. Jedes Ausschuss- und Direktionsmitglied, welchem laufende Geschäfte außer der Theilnahme an den Sitzungen zugetheilt werden, hat jedoch Anspruch auf eine diesen Geschäften angemessene fixirte Remuneration. Der Ausschuss bestimmt deren Höhe und unterwirft sie jährlich einer Revision, sofern sie nicht ausdrücklich auf eine längere Zeit ausgesetzt ist.

§. 59.

Das Direktorium hat die zur Ausführung seiner Beschlüsse erforderlichen Gesellschaftsbeamten nach Maaßgabe und innerhalb der Gränzen des vom Ausschusse festgesetzten Stats anzustellen, mit Instruktion zu versehen und dem Befinden nach wieder zu entlassen.

Es ist bei der Wahl derselben der Regel nach nicht beschränkt. Nur zu der Wahl

- a) des ersten Betriebsbeamten (Bevollmächtigten und Betriebsdirektors), der die administrative Geschäftsführung,
- b) des Rentanten, der die Kassen-, Buch- und Rechnungsführung zu besorgen hat,

muß das Direktorium die Bestätigung des Ausschusses einholen. Es steht dem Ausschusse frei, die Stelle des Betriebsdirektors mit der des Vorsitzenden des Direktorii auf die Dauer einer Wahlperiode zu vereinigen und dem Betriebs-Direktor, wenn er auf unbestimmte Zeit in die Dienste der Gesellschaft getreten ist, für die Dauer seiner Funktionen Sitz und Stimme im Direktorio und Ausschusse einzuräumen.

Dritter Abschnitt.

Transitorische Bestimmungen.

§. 60.

Das Komitee, welches sich unter Zustimmung der Aktionaire und unter der Leitung des königlichen Regierungskommissarius zur Bildung der Aktien-Gesellschaft vereinigt hat, hat die Befugniß:

- 1) alle zur Erlangung der definitiven Konzession erforderlichen Einleitungen auf eine für die Gesellschaft verbindliche Weise zu treffen, namentlich
- 2) für Ausführung des mit der Berlin = Potsdamer Eisenbahngesellschaft wegen Vereinigung ihres und des Potsdam = Magdeburger Eisenbahn-Unternehmens geschlossenen Vertrages zu sorgen,
- 3) Erklärungen abzugeben, um den Bau einer Eisenbahnverbindung zwischen der Potsdam = Magdeburger und Berlin = Hamburger Eisenbahn zu bewirken;
- 4) bis zur Allerhöchsten Genehmigung der Statuten die Gesellschaft mit allen darin dem Direktorio und Ausschusse beilegelegten Befugnissen zu vertreten.

Das Komitee wird auch während der ganzen Bauzeit das Direktorium der Gesellschaft bilden.

Es treten dessen Mitglieder zugleich bis zum Ablauf derjenigen drei Jahre, für welche die ersten Wahlen zum Ausschusse getroffen werden, in denselben und die Aktionaire wählen für diesen Zeitraum nur die übrigen, zur Ergänzung der statutenmäßigen Zahl nöthigen Mitglieder des Ausschusses und deren Stellvertreter. Die Mitglieder des Komitees sind, gleich den übrigen Ausschusmitgliedern fähig, für die folgenden Wahlperioden, sowohl vom Ausschusse, als den Aktionairen wieder gewählt zu werden.

Vierter Abschnitt.

Allgemeine Bestimmungen.

§. 61.

Die Gesellschaft unterwirft sich nicht allein dem allgemeinen gesetzlichen Aufsichtsrechte der Königlichen Regierung und der Benutzung ihrer Eisenbahn für militairische Zwecke unter den, Gesessammlung von 1843. Seite 373. veröffentlichten Bedingungen, sondern sie räumt der Königlichen Regierung auch folgende Befugnisse ein:

- 1) den Fahr- und Frachttarif für Personen- und Güterbeförderung und den Bahngeldtarif, so wie jede Aenderung dieser Tarife zu genehmigen;
- 2) den Fahrplan zu genehmigen und nöthigenfalls abzuändern,
- 3) die Bedingungen zu reguliren, unter welchen die Gesellschaft den Betrieb auf den an die ihrige anschließenden Eisenbahnen übernehmen kann,
- 4) durch ihren beständigen Kommissarius
 - a) die Verhandlungen des Direktorii (respektive des Comité während der Bauzeit) so weit sie es für angemessen erachtet, leiten zu lassen und
 - b) dessen, gegen seine Ansicht gefaßten Beschlüsse zu suspendiren, um entweder die Entscheidung der Königlichen Regierung oder des Ausschusses einzuholen, je nachdem sich der Fall zur Entscheidung durch die erstere oder durch die Gesellschaft eignet.

§. 62.

Alle an die Aktionaire, an unbekannte Eigenthümer einzelner Aktien oder an andere unbekannte Interessenten gerichtete Einladungen oder Bekanntmachungen in Angelegenheiten der Gesellschaft werden in die Preussische allgemeine Zeitung, in zwei andere Berliner- und die Magdeburger Zeitung eingerückt.

Ist dieses geschehen, so kann sich Niemand mit der Ausflucht schützen, daß ihm der Inhalt des Erlasses nicht bekannt geworden sei.

§. 63.

Streitigkeiten, welche in Eisenbahnangelegenheiten über gegenseitige Rechte und Verbindlichkeiten zwischen einzelnen Aktionairen untereinander, oder zwischen der Gesellschaft und einzelnen ihrer Mitglieder entstehen, dürfen mit Ausnahme des §. 38. erwähnten Falles nur durch ein schiedsrichterliches Verfahren geschlichtet werden. Das Direktorium hat das schiedsrichterliche Verfahren einzuleiten, sobald einer der streitenden Theile darauf anträgt. Es erteilt beiden Parteien eine Frist zur Wahl von zwei Schiedsrichtern. Von jeder Parthei wird einer derselben gewählt. Wenn eine Parthei in der ihr gestellten Frist dem Direktorio einen von ihr gewählten Schiedsrichter nicht namhaft macht, so wird derselbe vom Direktorio ernannt. Beide Schiedsrichter wählen gemein-

schaftlich einen Dritten als Obmann. Die Parteien legen ihnen den streitigen Fall unter Beifügung der erforderlichen Dokumente vor und die Schiedsrichter entscheiden darüber nach Stimmenmehrheit.

Die Vollstreckung der schiedsrichterlichen Urtheile bleibt dem ordentlichen Richter vorbehalten.

§. 64.

Wird die Auflösung der Gesellschaft auf die §. 26. vorgeschriebene Weise und unter Genehmigung des Staats beschlossen, so hat das Direktorium, in Uebereinstimmung mit dem Ausschusse und unter Befolgung der §. 28. des Gesetzes vom 9. November 1843. (Gesetzsammlung pagina 143.) ertheilten Vorschriften das gesammte Eigenthum der Gesellschaft möglichst vortheilhaft zu veräußern und den Erlös, nach Abzug aller, vorher gehörig festzustellenden und zu bezahlenden Schulden, auf sämtliche Aktien gleichmäßig zu vertheilen.

(Nr. 2613.) Allerhöchstes Privilegium wegen Emission von 2,367,200 Thaler Prioritäts-Obligationen der Potsdam-Magdeburger Eisenbahngesellschaft Vom 17. August 1845.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen &c. &c.

Nachdem von Seiten der unterm heutigen Tage von Uns bestätigten Potsdam-Magdeburger Eisenbahngesellschaft darauf angetragen worden ist, derselben zur Abfindung der Aktionaire der Berlin-Potsdamer Eisenbahngesellschaft für Ueberlassung ihrer Bahn nebst allem Zubehör an jene Gesellschaft und zur Einlösung der zufolge des unterm 6. April 1839. bestätigten Statutnachtrages der Berlin-Potsdamer Eisenbahngesellschaft vom 13. März 1839. emittirten Prioritätsaktien, außer dem statutmäßigen Fonds von 4,000,000 Thalern die Ausstellung auf den Inhaber lautender und mit Zinskupons versehener Obligationen, jede zu 200 Rthlr., im Betrage von 2,367,200 Thalern, zu gestatten, so ertheilen Wir, in Gemäßheit des §. 2. des Gesetzes vom 17. Juni 1833. wegen Ausstellung von Papieren, welche eine Zahlungsverpflichtung an jeden Inhaber enthalten, durch gegenwärtiges Privilegium Unsere landesherrliche Genehmigung zur Emission der gedachten Obligationen unter nachstehenden Bedingungen:

§. 1.

Die Obligationen, auf deren Rückseite ein Abdruck dieses Privilegiums beigefügt wird, zerfallen in zwei Klassen;

die

die erste Klasse, mit Litt. A. bezeichnet, ist zur Abfindung der Aktionaire der Berlin-Potsdamer Bahn bestimmt; die Obligationen dieser Klasse werden, jede zu 200 Thaler Kurant, in fortlaufenden Nummern von 1 bis 10,000. ausgefertigt, und dürfen von Seiten der Potsdam-Magdeburger Eisenbahngesellschaft nicht gekündigt, sondern nur allmählig amortisirt werden; die zweite Klasse, mit Litt. B. bezeichnet, wird statt der gekündigten Prioritätsaktien der Berlin-Potsdamer Eisenbahngesellschaft und nach deren Amortisation, resp. Deponirung des Betrages der nicht erhobenen Aktien, in Obligationen ebenfalls zu 200 Thaler Kurant in fortlaufenden Nummern von 10,001 bis 11,836. ausgefertigt.

Beide Klassen von Obligationen werden nach dem beiliegenden Schema ausgefertigt und von dreien Direktoren und dem Rendanten der Gesellschaft unterzeichnet.

Wir gestatten der Potsdam-Magdeburger Eisenbahn-Gesellschaft, jedoch unbeschadet der fortschreitenden Tilgung, die Zahl der Obligationen Litt. B. um ebenso viel zu vermehren, als sie die Zahl der Obligationen Litt. A. vermindern wird.

§. 2.

Die Obligationen tragen vier Prozent Zinsen. Zu deren Erhebung werden den Obligationen zunächst für 6 Jahre 12 halbjährige, vom 1. Januar d. J. an laufende, am 2. Januar und 1. Juli der betreffenden Jahre zahlbare Zinskupons Nr. 1. bis 12. nach beiliegendem Schema beigegeben. Beim Ablauf dieser und jeder folgenden sechsjährigen Periode werden nach vorheriger öffentlicher Bekanntmachung für anderweite sechs Jahre neue Zinskupons ausgereicht. Die Ausreichung erfolgt an den Präsentanten des letzten Kupons — mit dessen Rückgabe zugleich über den Empfang der neuen quittirt wird — sofern nicht vor dessen Fälligkeitstermine dagegen von dem Inhaber der Obligation bei dem Direktorio schriftlich Widerspruch erhoben worden ist; im Falle eines solchen Widerspruchs erfolgt die Ausreichung an den Inhaber der Obligation. Diese Bestimmung wird auf dem jedesmaligen letzten Kupon besonders vermerkt.

§. 3.

Die Ansprüche auf Zinsenvergütung erlöschen, und die Zinskupons werden ungültig und werthlos, wenn diese nicht binnen vier Jahren nach der Verfallzeit zur Zahlung präsentirt werden.

§. 4.

Die Verzinsung der Obligationen hört an dem Tage auf, an welchem sie zur Zurückzahlung fällig sind. Wird diese in Empfang genommen, so müssen zugleich die ausgereichten Zinskupons, welche später, als an jenem Tage, verfallen, mit der fälligen Obligation eingeliefert werden; geschieht dies nicht, so wird der Betrag der fehlenden Zinskupons von dem Kapitale gekürzt und zur Einlösung dieser Kupons verwendet.

§. 5.

Zur allmäligen Tilgung der Schuld wird jährlich ein halbes Prozent von dem Kapitalbetrage aller emittirten Obligationen verwendet. Dieser zur Amortisation bestimmte Betrag wird jedoch für die nächsten zehn Jahre mit Einschluß des Jahres 1845. und bis eine Summe von 367,200 Thalern amortisirt sein wird, nur zur Tilgung der Obligationen Litt. B. verwendet, demnächst aber zur Amortisation einer verhältnißmäßig gleichen Zahl von Obligationen Litt. A. und B. Der Gesellschaft bleibt es vorbehalten, mit Genehmigung Unseres Finanzministers, nicht nur den Tilgungsfonds für die Obligationen Litt. B. zu verstärken, sondern auch die sämtlichen noch nicht getilgten Obligationen dieser Klasse zur Rückzahlung mit Einem Male zu kündigen. Die Obligationen Litt. A. werden aber auch alsdann nur in dem Maaße amortisirt, als wenn der Tilgungsfonds fortwährend nur in einem halben Prozent des Gesamtkapitals beider Serien bestände. Auch findet eine Kündigung der Obligationen Litt. A. von Seiten der Gesellschaft gar nicht und eine stärkere Verloosung derselben zum Zwecke ihrer allmäligen Tilgung, als vorstehend festgesetzt ist, ebenfalls nicht Statt. Die Bestimmung der jährlich zur Tilgung kommenden Obligationen geschieht durch Ausloosung Seitens des Direktorii mit Zuziehung eines das Protokoll führenden Notarius, in einem vierzehn Tage zuvor einmal öffentlich bekannten Termine, zu welchem Jedermann der Zutritt freisteht. Die Bekanntmachung der Nummern der ausgelooften Obligationen, sowie eine etwaige allgemeine Kündigung der Obligationen Litt. B. erfolgt durch dreimalige Einrückung in die öffentlichen Blätter (§. 10.); die erste Einrückung muß mindestens drei Monate vor dem bestimmten Zahlungs-Termin Statt finden. Die Einlösung der ausgelooften Obligationen geschieht am 1. Juli jeden Jahres, die der Obligationen Litt. B. zuerst im Jahre 1845., die Einlösung der gekündigten Obligationen Litt. B. kann sowohl am 2. Januar als am 1. Juli jeden Jahres Statt finden.

Die Rückzahlung erfolgt in beiden Fällen nach dem Nennwerthe gegen Auslieferung der Obligationen an deren Präsentanten. Die im Wege des Tilgungsverfahrens eingelösten Obligationen werden unter Beobachtung der oben wegen der Ausloosung vorgeschriebenen Form verbrannt. Diejenigen, welche im Wege der Kündigung oder der Rückforderung (§. 8.) eingelöst werden, kann die Gesellschaft wieder ausgeben. Ueber die Ausführung der Tilgung wird dem für das Eisenbahn-Unternehmen bestellten Kommissarius jährlich Nachweis geführt.

§. 6.

Sollen angeblich verlorene oder vernichtete Obligationen amortisirt werden, so wird gerichtliches Aufgebot nach den allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen erlassen. Für dergestalt amortisirte, so wie auch für zerrissene oder sonst unbrauchbar gewordene, an die Gesellschaft zurückgelieferte und gänzlich zu kassirende Obligationen werden neue dergleichen ausgefertigt.

§. 7.

Die Nummern der zur Zurückzahlung fälligen, nicht zur Einlösung vorgezeigten

gezeigten Obligationen werden während drei Jahren nach dem Zahlungstermin jährlich einmal von dem Direktorium der Gesellschaft, Behufs der Empfangnahme der Zahlung öffentlich aufgerufen. Die Obligationen, welche nicht innerhalb zehn Jahren nach dem letzten öffentlichen Aufrufe zur Einlösung vorzeigbar werden, sind werthlos, welches von dem Direktorium unter Angabe der werthlos gewordenen Nummern alsdann öffentlich zu erklären ist. Die Gesellschaft hat wegen solcher Obligationen keinerlei Verpflichtungen mehr.

§. 8.

Außer dem im §. 5. gedachten Falle sind die Inhaber der Obligationen berechtigt, deren Nennwerth in folgenden Fällen von der Gesellschaft zurück zu fordern:

- a) wenn fällige Zinskupons, ungeachtet solche gehörig zur Einlösung präsentirt werden, länger als drei Monate unberichtigt bleiben;
- b) wenn der Transportbetrieb auf der Eisenbahn mit Dampfwagen oder anderen dieselben ersetzenden Maschinen länger als sechs Monate ganz aufhört;
- c) wenn gegen die Gesellschaft in Folge rechtskräftiger Erkenntnisse, Schuldenhalber Exekution vollstreckt wird;
- d) wenn die im §. 5. festgesetzte Tilgung der Obligationen nicht eingehalten wird.

In den Fällen a., b. und c. kann das Kapital an demselben Tage, wo einer dieser Fälle eintritt, zurückgefordert werden; im Falle d. ist dagegen eine dreimonatliche Kündigungsfrist zu beobachten.

Das Recht der Zurückforderung dauert in dem Falle a. bis zur Zahlung des betreffenden Zinskoupons, in dem Falle b. bis zur Wiederherstellung des ununterbrochenen Transportbetriebes, in dem Falle c. ein Jahr, nachdem der vorgesehene Fall eingetreten ist, das Recht der Kündigung, in dem Falle d. drei Monate von dem Tage ab, an welchem die Tilgung der Obligationen hatte erfolgen sollen.

§. 9.

Zur Sicherung der Verzinsung und Tilgung der Schuld wird festgesetzt und verordnet:

- a) Die vorgeschriebene Verzinsung und Tilgung der Obligationen geht der Zahlung von Zinsen und Dividenden an die Aktionäre der Gesellschaft vor.
- b) Bis zur Tilgung der Obligationen darf die Gesellschaft keine zur Eisenbahn und den Bahnhöfen erforderlichen Grundstücke verkaufen; dies bezieht sich jedoch nicht auf die außerhalb der Bahn und der Bahnhöfe befindlichen Grundstücke, auch nicht auf solche, welche innerhalb der Bahnhöfe etwa an den Staat oder an Gemeinen zur Errichtung von Post-, Polizei- oder steuerlichen Einrichtungen oder welche zu Pachtböden oder Waarenniederlagen abgetreten werden möchten. Für den Fall, daß Unsere Gerichte einen Nachweis darüber erfordern sollten, ob ein Grundstück zur Eisenbahn und den Bahnhöfen erforderlich sei oder nicht, genügt ein Attest des für das Eisenbahnunternehmen bestellten Kommissarius.

- c) Die Gesellschaft darf weder Prioritätsaktien kreiren, noch neue Darlehne aufnehmen, es sei denn, daß für die jetzt zu emittirenden Obligationen das Vorzugsrecht ausdrücklich stipulirt werde, oder daß das Anlehen zur Errichtung einer Eisenbahnverbindung zwischen der Potsdam-Magdeburger und der Berlin-Hamburger Eisenbahn erforderlich werden sollte, in welchem Falle einem solchen auf die Zweigbahn aufzunehmenden Anlehen zum Belaufe von 1,500,000 Thalern ein Hypothekrecht mit gleichen Vorzügen, als den auf Grund dieses Privilegii zu emittirenden Obligationen von der Potsdam-Magdeburger Eisenbahngesellschaft eingeräumt werden darf, wogegen alsdann die mit jenem Kapitale zu erbauende Zweigbahn ebenfalls dem Hypothekenrechte der Inhaber der jetzt zu emittirenden Obligationen mit gleichen Vorzügen wie das Anlehen von 1,500,000 Thalern unterliegt.
- d) Zur Sicherheit für das im §. 8. festgesetzte Rückforderungsrecht ist den Inhabern der Obligationen von der Potsdam-Magdeburger Eisenbahngesellschaft das Gesellschaftsvermögen dergestalt verpfändet, daß denselben die hypothekarische Eintragung auf die der Gesellschaft gehörigen Immobilien gestattet worden ist.

Die vorstehend unter b. und c. erlassenen Bestimmungen sollen jedoch auf diejenigen Obligationen sich nicht beziehen, die, zur Zurückzahlung fällig erklärt, nicht innerhalb sechs Monaten nach Verfall zur Empfangnahme der Zahlung gehörig präsentirt werden.

§. 10.

Alle in diesem Privilegium vorgeschriebenen öffentlichen Bekanntmachungen müssen in die Allgemeine Preussische, in eine zweite, in Berlin erscheinende und in die Magdeburger Zeitung eingerückt werden. Sollte eins dieser Blätter eingehen, so genügt die Bekanntmachung in den beiden anderen, bis zu anderweitigen, mit Genehmigung Unseres Finanzministers zu treffenden Bestimmungen.

§. 11.

Auf die Zahlung der Obligationen, wie auch der Zinskupons, die jederzeit nach der Wahl der Berechtigten aus der Gesellschaftskasse in Berlin oder Potsdam geleistet wird, kann kein Arrest bei der Gesellschaft angelegt werden.

Zur Urkunde Dieses und zur Sicherheit der Gläubiger haben Wir das gegenwärtige landesherrliche Privilegium Allerhöchsteigenhändig vollzogen, und unter Unserem Königlichen Insiegel ausfertigen lassen, ohne jedoch dadurch den Inhabern der Obligationen in Ansehung ihrer Befriedigung eine Gewährleistung von Seiten des Staats zu geben oder Rechten Dritter zu präjudiziren.

Gegeben Stolzenfels, den 17. August 1845.

(L. S.) Friedrich Wilhelm.
Flottwell. Uhden.

Potsdam = Magdeburger Eisenbahn = Obligation.

Littera Nr.

über

200 Thaler Preussisch Kurant.

Inhaber dieser Obligation Litt. Nr. hat auf Höhe von Zweihundert Thalern Preussisch Kurant Antheil an dem in Gemäßheit des umstehend abgedruckten Allerhöchsten Privilegii emittirten Kapitale von 2,367,200 Thalern.

Die Zinsen mit Vier Prozent für das Jahr sind gegen die ausgegebenen, am 2. Januar und 1. Juli jeden Jahres zahlbaren halbjährigen Zinskupons zu erheben.

Potsdam, am

Die Direktion der Potsdam = Magdeburger Eisenbahngesellschaft.

(Unterschriften von drei Direktoren.)

Der Rendant

N.

Eingetragen
im Obligationebuch Fol.

Mit dieser Obligation sind für den Zeitraum vom 1. Januar 18⁴⁵/₅₁. zwölf halbjährige Zinskupons Nr. 1. bis 12. ausgegeben, von welchen der letzte den umstehend S. 2. bestimmten Vermerk enthält.

Erster Zinscoupon

zur

Potsdam - Magdeburger Eisenbahn - Obligation.

Littera Nr.

Vier Thaler Preussisch Kurant

hat Inhaber Dieses vom 1. Juli 1845. ab, in Potsdam oder Berlin aus unserer Gesellschaftskasse zu erheben. — Dieser Zinscoupon wird ungültig und werthlos, wenn er nicht binnen vier Jahren nach der Verfallzeit zur Zahlung präsentirt wird.

Potsdam, den

Die Direktion der Potsdam - Magdeburger Eisenbahngesellschaft.

Eingetragen in der Zinskontrolle Fol.

(Unterschrift des Kontrolleurs.)

(Kupon Nr. 12. Bemerkung.)

Der Präsentant dieses Kupons ist zur Entgegennahme der folgenden, über deren Empfang er zugleich durch dessen Rückgabe quittirt, berechtigt, wenn dagegen nicht vor dem Fälligkeitstermine desselben, dem 2. Januar 1851., vom Inhaber der Obligation bei der Direktion schriftlich Widerspruch erhoben wird, in welchem Falle die Ausreichung der neuen Kupons gegen besondere Quittung an den Inhaber der Obligation erfolgt.
